

Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung

Zusammenfassung

Durch die SUP-Richtlinie der EU ist eine neue Rechtsnorm für eine wirkungsvollere Umweltsorge geschaffen worden. Diese war bis zum 21. Juli 2004 in den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen. Somit ist die Richtlinie in das bestehende Umweltrecht und in das vorhandene System raumbezogener Planungen (insbesondere Raumordnungs- und Bauleitplanung, Landschaftsplanung) und bereits vorhandener Umweltprüfinstrumente (Projekt-UVP, FFH-VP, Eingriffsregelung) einzubinden.

Ziel des F+E-Vorhabens ist es, Empfehlungen aus naturschutzfachlicher Sicht für die gesetzliche und praktische Umsetzung der SUP-Richtlinie in Deutschland zu erarbeiten, v. a. in Hinblick auf eine sachgerechte und effiziente Koordination mit bestehenden Regelungen zur vorsorgenden Berücksichtigung von Umweltbelangen - insbesondere mit der Landschaftsplanung, da diese teilweise ähnliche gesetzliche Aufgaben wahrnimmt.

Die Landschaftsplanung ist das zentrale raumbezogene Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sie liefert Informationsgrundlagen, Bewertungsmaßstäbe und -ergebnisse zu Natur und Landschaft sowie räumlich konkrete naturschutzfachliche Entwicklungsziele. Die Landschaftsplanung formuliert Anforderungen an die räumliche Gesamtplanung sowie an andere Fachplanungen in Form von Erfordernissen.

Ein wichtiger zukünftiger Anwendungsbereich der SUP wird die Begleitung der Pläne der räumlichen Gesamtplanung sein. Hier sind die zu prüfenden Inhalte auf der jeweiligen Ebene voneinander abzugrenzen (vertikaler Abschichtungsbedarf). Da sich die Planungsebenen von räumlicher Gesamtplanung und Landschaftsplanung entsprechen, können unter der Voraussetzung einer parallelen bzw. teilvorlaufenden Erstellung zahlreiche Inhalte der Landschaftsplanung genutzt werden: Informationen über den Zustand von Natur und Landschaft, die für den Raum konkretisierten Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege, voraussichtliche Auswirkungen von Festsetzungen der räumlichen Gesamtplanung und entsprechende Maßnahmenvorschläge für Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Zusätzlich zum bisherigen Aufgabenspektrum bzw. durch eine neue Schwerpunktsetzung können im Rahmen der Landschaftsplanung wesentliche Grundlagen für die Überwachung der Umweltauswirkungen [oder „eine Art Ergebnisbericht“] räumlicher Gesamtpläne erarbeitet werden. Dies geschieht über einen Abgleich der ermittelten Veränderungen der Schutzgüter und Funktionen im zurückliegenden Planungszeitraum mit den Prognosen der Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht dokumentiert wurden.

Grundsätzlich kann die Landschaftsplanung als Beitrag zur SUP von Fachplanungen eine ähnliche Rolle spielen wie bei der SUP in der räumlichen Gesamtplanung, jedoch bedingen andere Planungsräume und Planungsintervalle, dass z. T. auf mehrere Landschaftspläne oder auf existierende Planwerke zurückgegriffen werden muss. Grundlegende Informationen über Natur und Landschaft und die raumbezogenen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege (Umweltziele) können auch aus diesen bezogen werden. Die Prognose der Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind in diesen Fällen jedoch von der jeweiligen Fachplanung zu leisten. Es sei denn, diese Bausteine werden –im Auftrag der Fachplanung - als Teilfortschreibung der Landschaftsplanung erar-

beitet (modulare Fortschreibung, teilräumlich oder nur einzelne Themen). Bei der Überwachung der Umweltauswirkungen können Fachplanungen z. T. auf Ergebnisse der Überwachung der räumlichen Gesamtplanung zurückgreifen.

Wenn Inhalte der Fachplanungen in die räumliche Gesamtplanung aufgenommen werden, besteht die Gefahr, dass Prüfinhalte doppelt auftreten (horizontaler Abschichtungsbedarf). Soweit für Planinhalte eines Fachplanes bereits eine SUP durchgeführt wurde, können Planinhalte des Fachplanes und die entsprechenden SUP-Ergebnisse nachrichtlich in die SUP für den räumlichen Gesamtplan einbezogen werden.

Kumulative Wirkungen hingegen sind sinnvoller in der räumlichen Gesamtplanung zu prüfen, zumindest für Darstellungen aus Fachplanungen, die erst durch die Übernahme in die Gesamtplanung rechtswirksam werden.

Mit der Landschaftsplanung können zu wesentlichen Inhalten des Umweltberichts Beiträge geleistet werden, jedoch nicht zu allen, u.a. weil sich der Umweltbericht auf die Schutzgüter der SUP-Richtlinie bezieht, welche durch die Landschaftsplanung nicht in allen Aspekten abgedeckt werden. Die Landschaftsplanung ist aber das einzige Instrument der Umweltvorsorge, das sich mit der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, also auch mit den Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und kumulativen Wirkungen im gesamträumlichen Zusammenhang befasst. Es besteht somit eine beachtliche Schnittmenge, die es zu nutzen gilt.

Eine bestmögliche Integration von Inhalten der Landschaftsplanung im Rahmen der SUP erfordert eine fachliche Qualitätssicherung der Landschaftsplanung und, in Einzelfällen, eine landesgesetzliche Anpassung.

Gelegenheit, die Landschaftsplanung inhaltlich und organisatorisch so auszugestalten, dass sie optimal mit den korrespondierenden Planungen und den Anforderungen der SUP verknüpft werden kann, besteht für die meisten Länder noch im Zuge der Anpassung des Landesrechts an das BNatSchG von 2002. Die Grundlagen und Voraussetzungen des BNatSchG für entsprechende Detaillierungen und Ergänzungen sind gegeben.

Leitfäden, Standardisierungen und Fortbildungen sollten ferner dazu beitragen, dass die beiden Instrumente auch in der Planungspraxis optimal zusammenwirken können.